

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

**Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl
für Lehrkräfte als Mitglieder der Personalvertretungen
(Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung – PStZErmVO M-V)**

Vom 25. Juni 2010

Aufgrund des § 80 Absatz 4 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1
Ermäßigungen**

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl einer Lehrkraft, die Mitglied einer nach § 77 Absatz 2, § 79 Absatz 1 Satz 1 oder § 79 Absatz 7 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes zu bildenden Personalvertretung ist, wird gemäß § 77 Absatz 2 wie folgt ermäßigt:

Bei Dienststellen mit mindestens fünf wahlberechtigten Lehrkräften wird für Mitglieder eines Personalrates der Lehrkräfte insgesamt eine Ermäßigungsstunde gewährt.

Bei Dienststellen mit mindestens 21 wahlberechtigten Lehrkräften werden für Mitglieder eines Personalrates der Lehrkräfte insgesamt zwei Ermäßigungsstunden gewährt.

Bei Dienststellen mit mindestens 51 wahlberechtigten Lehrkräften werden für Mitglieder eines Personalrates der Lehrkräfte insgesamt drei Ermäßigungsstunden gewährt.

Maßgebend für die Anzahl der Lehrkräfte ist das jeweilige Schuljahr. Als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Lehrkräfte gilt der Tag der amtlichen Schulstatistik. Lehrkräfte werden jeweils an der Stammdienststelle berücksichtigt, es sei denn, eine Abordnung erfolgt mit dem gesamten Beschäftigungsumfang. In diesem Fall erfolgt die Berücksichtigung nur an der aufnehmenden Schule.

(2) Einer Lehrkraft an einer öffentlichen Schule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Mitglied einer Stufenvertretung für die Lehrkräfte bei den unteren Schulbehörden gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes (Lehrerbezirkspersonalrat) ist, werden fünf Ermäßigungsstunden gewährt. Daneben erhält jeder Lehrerbezirkspersonalrat 18 Ermäßigungsstunden, deren Verteilung durch Beschluss nach § 27 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes unter Berücksichtigung der jeweils obliegenden Aufgaben erfolgt. Die Ermäßigungsstunden nach Satz 2 erhöhen sich um die Ermäßigungsstunden, die ein Mitglied auf eigenen Wunsch nicht in Anspruch nimmt.

(3) Der oder dem Vorsitzenden eines Lehrerbezirkspersonalrates werden als Lehrkraft an öffentlichen Schulen 13 Ermäßigungsstunden gewährt.

(4) Einer Lehrkraft an einer öffentlichen Schule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Mitglied des Lehrerhauptpersonalrates gemäß § 79 Absatz 7 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes ist, werden zehn Ermäßigungsstunden gewährt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Lehrerhauptpersonalrates wird von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellt. Den stellvertretenden Vorsitzenden werden insgesamt fünfzig Ermäßigungsstunden gewährt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung vom 1. August 1996 (GVOBl. M-V S. 373), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Februar 2001 (GVOBl. M-V S. 55, 83) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 25. JUNI 2010



**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Gegenüberstellung der alten Pflichtstundenzahlermächtigungsverordnung zur neuen Pflichtstundenzahlermächtigungsstundenverordnung

1. Lehrerhauptpersonalrat

Funktion	Anzahl Mitglieder	Ermäßigungsstunden alte VO je Person	Summe der Ermäßigungsstunden	Anzahl Mitglieder	Ermäßigungsstunden neue VO/ je Person	Summe der Ermäßigungsstunden
Mitglied	17	11	187	17	10	170
Vorsitzender	1	27	27	1	27	27
Stellvertreter	2 x		50	2 x		50
Summe	20		264	20		247

x= für Stellvertreter werden insgesamt Ermäßigungsstunden gewährt

2. Lehrbezirkspersonalräte

Funktion	Anzahl Mitglieder bzw. bei Pool der PR	Ermäßigungsstunden alte VO je Person bzw. bei Pool für PR- Gesamt	Summe der Ermäßigungsstunden	Anzahl Mitglieder bzw. bei Pool der PR	Ermäßigungsstunden neue VO/ je Person bzw. bei Pool für PR- Gesamt	Summe der Ermäßigungsstunden
Mitglied	108	6	648	108	5	540
Vorsitzender	4	13	52	4	13	52
Pool	4	18	72	4	18	72
Summe	116		772	116		664

3. Örtliche Personalräte

Anzahl der Lehrkräfte in Dienststellen	Anzahl der Dienststellen	Ermäßigungsstunden alte VO je Dienststelle	Summe der Ermäßigungsstunden	Anzahl der Dienststellen	Ermäßigungsstunden neue VO/je Dienststelle	Summe der Ermäßigungsstunden
5 bis 14	175	0	0	175	1	175
15 bis 20	75	0	0	75	1	75
21 bis 49	221	1	221	221	2	442
50	2	1	2	2	2	4
51 bis 79	46	1	46	46	3	138
ab 80	13	1	13	13	3	39
Summe	532		282	532		873

22 Stellen Di. Ho m2

Gesamtbilanz

	Summe gesamten Ermäßigungsstunden, Ziffer 1 bis 3	Regelstundenmaß	benötigte Stellen= Summe der gesamten Ermäßigungsstunden/ Regelstundenmaß
alte Verordnung	1318	27,00	48,81
neue Verordnung	1784	27,00	66,07
Differenz alte/neue Verordnung	466		17,26

Gesamtbilanz (ohne ÖPR)

	Summe gesamten Ermäßigungsstunden, Ziffer 1 bis 2	Regelstundenmaß	benötigte Stellen= Summe der gesamten Ermäßigungsstunden/ Regelstundenmaß
alte Verordnung	1036	27,00	38,37
neue Verordnung	911	27,00	33,74
Differenz alte/neue Verordnung	-125		-4,63